

Statkraft zum Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ - BK6-23-241

Allgemeines

Statkraft bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir begrüßen grundsätzlich, dass eine gesetzeskonforme Umsetzung von Redispatch 2.0 Maßnahmen angestrebt wird. Allerdings wird das Übergangsszenario zum Dauerzustand. Wünschenswert wäre, wenn der Interimsprozess endlich in ein wirkliches Zielmodell überführt werden würde.

Statkraft agiert in den Rollen Anlagenbetreiber (AB), Einsatzverantwortlicher (EIV), Lieferant (LF), Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) und Betreiber der technischen Ressource (BTR).

2.2 Anlage 2

Änderung

Es muss klargestellt werden, dass der BKV für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs einen finanziellen Aufwendungsersatz erhält. Denn er übernimmt Kosten, die vorher für ihn nicht existiert haben. Hierfür sollte eine Formel in der Festlegung genutzt werden.

Begründung

Diese muss Kosten des bilanziellen Ausgleichs sowie alle sonstigen Aufwände berücksichtigen, die bei Direktvermarktungsunternehmen aufgrund der Umsetzung von RD 2.0 entstehen. Sonstige Aufwände sind bspw. der manuelle Aufwand für Abrechnungsprozesse mit dem VNB sowie bei der Abrechnung ggf. entstehende Clearing-Prozesse. Außerdem sollte die Formel von der Abrufinformationsqualität abhängig sein. Zum Beispiel wäre es denkbar die Formel jährlich in Abhängigkeit der historischen Abrufqualität anzupassen. Der BKV trägt die Verantwortung für den bilanziellen Ausgleich. Allerdings hat der Netzbetreiber die ggf. entstehenden zusätzlichen Kosten verursacht. Gleichzeitig hat der Netzbetreiber keinen Anreiz, diese Kosten möglichst gering zu halten.

Der BKV sollte deshalb für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs einen Anspruch auf finanziellen Aufwendungsersatz gegen den Netzbetreiber haben. Die Höhe der Ausgleichskosten hängt stark davon ab, wie gut und wie früh die Abrufinformationen übermittelt werden. Ohne eine Redispatch-Maßnahme hätte der Betreiber die Anlage selbst regeln und dadurch die wirtschaftlichen Vorteile selbst generieren können. Der Betreiber einer EEG-Anlage sollte mindestens Anspruch auf den anzulegenden Wert (individuelle Marktprämie + Referenzmarktwert) haben. Eine „PPA- Anlage“ muss mindestens ihren Vertragspreis für die Ausfallarbeit erhalten.

Eine Vergütung eines Aufwendungsersatzes in Höhe eines Mischpreises stellt für den AB definitiv keine ausreichende Vergütung dar. Sie sollte nicht die Grundlage für einen angemessenen Aufwendungsersatz bilden. Bei der Gesetzesänderung sollte darüber hinaus auch noch beachtet werden, dass es bei einer Verrechnung von Zahlungen zwischen Anlagenbetreiber und Versorgungsunternehmen im zivilrechtlichen Innenverhältnis auch einer Leistungsbeziehung bedarf. Die umsatzsteuerlichen Auswirkungen einer zukünftigen

Neuregelung des §14 1b EnWG des angemessenen finanziellen Aufwendersatzes sollten daher unbedingt in der zukünftigen Regelung berücksichtigt werden.

4 Anlage 2

Änderung

Die Nutzung der Stammdaten aus dem Marktstammdatenregister ist grundsätzlich zu begrüßen. Zwingend notwendig ist jedoch, dass die Datenqualität deutlich verbessert wird. Zudem müssen die Fristen zur Meldung von Daten im Marktstammdatenregister und im Redispatch 2.0 vereinheitlicht werden.

Begründung

Durch unterschiedliche Fristen im Marktstammdatenregister und für den Redispatch 2.0 ist fristgerechtes Vorliegen von Stammdaten für den Redispatch 2.0-Prozess nicht sichergestellt. Hier bedarf es zwingend einer zeitnahen Verbesserung.

6.1.8 Anlage 2

Änderung

Die Identifikation von Marktakteuren und technischen Ressourcen muss eindeutig über die MaStR-Nummer erfolge. Die Formulierung ‚soweit möglich‘ greift zu kurz und sollte ersetzt werden. Zusätzlich sollte definiert werden, wie die Nutzung des EEG-Anlagenschlüssels zukünftig vorgesehen ist.

Begründung

Bei nicht eindeutiger Definition bzw. allgemeiner Zuordnung von MaStR zur TR-ID können Unklarheiten eintreten, die zu unterschiedlichen Konstellationen bei der Datenerfassung führen. Das erschwert die Stammdatenhaltung, aber auch das Clearing bei Stammdatenabweichungen. Dadurch können leicht Fehler in den Folgeprozesse entstehen, bspw. die Berechnung der Ausfallarbeit auf TR-Ebene.

6.3.1 Anlage 2

Änderung

Der im Prognosemodell vorgesehene Abrufzeitpunkt von derzeit ‚in der Regel spätestens 30 Minuten vor Beginn der Gültigkeit eines Abrufs‘ sollte auf ‚in der Regel spätestens 60 Minuten‘ angepasst werden.

Begründung

Eine Vorlaufzeit von lediglich 30 Minuten ist nicht ausreichend, da in diesem Zeitraum ausschließlich eine Handelsaktivität im nationalen Intraday-Markt möglich ist. Im Vergleich zum grenzüberschreitenden Intraday-Handel (XBID) ist die Preisvolatilität im nationalen Markt deutlich höher, was zu einem signifikant erhöhten Kostenrisiko bei der erforderlichen Nachbeschaffung führt. Insgesamt gilt es, die Prozesse weiter zu verbessern, sodass flächendeckend die Abrufinformationen kommuniziert werden und dies mit ausreichendem Vorlauf und in verlässlicher Qualität geschieht. Hierdurch kann die Netzsystemsicherheit weiter erhöht und die volkswirtschaftlichen Kosten reduziert werden.

6.4.1 Anlage 2

Änderung

Marktllokationsscharfer Ansatz notwendig.

Begründung

Vielfach erhält man fehlende Ausfallenergiemengen vom Netzbetreiber ohne Aufforderung gar nicht oder erst mit sehr großer Verspätung. Statt eines bilanzkreisscharfen Ansatzes, sollte ein marktllokationsscharfer Ansatz möglich sein. Dies ist ein massentauglicher Prozess, der angesichts der häufigen Korrekturen leichter umzusetzen ist. Zumindest sollte dem BKV freigestellt sein, ob er Abrechnungen je MaLo oder je Bilanzkreis stellt.

6.4.3 Anlage 2

Änderung

Notwendig sind klare Regelungen.

Begründung

Die Regeln sollten vereinheitlicht werden, um dem Wildwuchs entgegen zu wirken. Einige Netzbetreiber lassen Korrekturen von Arbeitsausfallzeitreihen zu, manche nicht. Einige Netzbetreiber bilden in den Fristenregelungen Analogien zum bilanziellen Ausgleich und blockieren damit die Klärung im finanziellen Ausgleich. Notwendig sind hier klare Regelungen, an die sich alle halten müssen.

Fragen und ergänzende Anmerkungen

Änderung

Im Eckpunktepapier war die Einführung einer Anreizkomponente für Netzbetreiber vorgesehen. Dies sollte auch umgesetzt werden.

Begründung

Der Zeitpunkt, die Häufigkeit und die Qualität der Abrufinformationen sind für die Höhe der Nachbeschaffungskosten entscheidend. Die Anreizkomponente sollte in jedem Fall sicherstellen, dass Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Abruf und der Abrufinformation in beide Richtungen pönalisiert werden – sowohl wenn der tatsächliche Abruf höher als auch niedriger ausfällt.

Die Anreizkomponente sollte außerdem so gestaltet sein, dass sie neben der Qualität der Abrufinformationen auch sicherstellt, dass die Abrufinformationen möglichst früh bereitgestellt werden, gleichzeitig aber in möglichst niedriger Frequenz, da die Aktualisierungen der Abrufinformation die Anzahl der Trades erhöht und damit Kosten verursacht. Tendenziell wäre eine kurzfristige Information im Vergleich zu einer früheren, aber ungenauen Information zu bevorzugen.

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Sonne und Gas, liefert Fernwärme und ist weltweit ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt rund 7.000 Mitarbeitende in mehr als 20 Ländern.

Kontakt

Claudia Gellert
Head of Political Affairs Germany
Claudia.gellert@statkraft.com